

Allgemeine Sicherheitsregeln auf Baustellen der Keipp-Unternehmensgruppe

Auf Baustellen der Keipp-Unternehmensgruppe gelten die nachstehenden Sicherheitsregeln zur Gewährleistung des reibungslosen Ablaufs der Bau- und Montagearbeiten unter größtmöglicher Sicherheit für alle Beschäftigten. Es wird dabei keine vollständige Darstellung aller Sicherheitsbestimmungen angestrebt, sondern es soll nur auf die wesentlichen Verhaltensregeln hingewiesen werden. Im Zweifelsfall gelten die Vorschriften der BGVn sowie alle weiteren Unfallverhütungsvorschriften und Vorgaben des Endkunden, die für die auszuführenden Arbeiten in Frage kommen.

1. Die auf Baustellen der Keipp-Unternehmensgruppe eingesetzten Arbeitskräfte müssen für die ihnen übertragenen Arbeiten die notwendige Erfahrung und Sachkenntnis haben. Sie sind zu einer guten und reibungslosen Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der übrigen auf der Baustelle tätigen Firmen verpflichtet.
2. Das auf der Baustelle eingesetzte verantwortliche Aufsichtspersonal muss mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift vertraut sein und stets auf der Baustelle erreichbar sein.
3. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, die bei den auszuführenden Arbeiten anfallenden Abfallstoffe (Abwässer, Öle, Fette, Chemikalien, usw.) entsprechend den geltenden Umweltbestimmungen zu entsorgen. Diese Abfallstoffe dürfen nicht in die Kanalisation, freie Gewässer oder das Erdreich gelangen. Die Lagerung von Betriebsmitteln darf ebenso nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen erfolgen.
4. Der bauleitende Monteur, bzw. Vorarbeiter hat dafür zu sorgen, dass die sein Unternehmen betreffenden Arbeitsbereiche in ordentlichem Zustand gehalten werden, d. h. dass herumliegendes Material, Bauschutt, Kabelreste, Verpackungsmaterial, usw. ordnungsgemäß gelagert bzw. entfernt wird.
5. Der Bauleiter hat sich rechtzeitig vor Beginn seiner Arbeiten über die örtlichen Verhältnisse zu erkundigen. Insbesondere hat sich der Bauleiter vor Beginn von Erdarbeiten im jeweiligen Arbeitsbereich über das mögliche Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdungsleitungen und Rohrleitungen zu informieren, um Beschädigungen sowie Gefahren für Personen, Umwelt und Sachen auszuschließen.
6. Jeder Mitarbeiter und jeder Nachunternehmer hat die einschlägigen BGVn auf der Baustelle einzuhalten und sein Personal in erforderlichem Umfang zu unterweisen. Die Geschäftsleitung der keipp elektro-bau-technik GmbH behält sich bei Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften, das Arbeitszeitgesetz, sonstige geltende Vorschriften und Verordnungen sowie gegen diese Baustellenordnung entsprechende Maßnahmen vor, wie z.B. Einstellung der Arbeit sowie Erteilung von Baustellenverboten.

7. Jeder Nachunternehmer ist verpflichtet, in ausreichender Zahl eigenes Personal mit Ausbildung in Erster Hilfe bereitzustellen.
8. Jeder meldepflichtige Unfall ist der Geschäftsleitung der keipp elektro-bau-technik GmbH sofort mündlich anzuzeigen. Eine Durchschrift der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallanzeige ist der Geschäftsleitung nachzureichen.
9. Jede verantwortliche Aufsichtsperson hat bei dem auf der Baustelle ihr unterstellten Personal, insbesondere bei neu eingesetzten Kräften, Unterweisungen für die Arbeitssicherheit vorzunehmen bzw. zu veranlassen. Sie hat die Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zu veranlassen und deren Einhaltung zu überwachen.
10. Alle Personen auf der Baustelle müssen geeignete persönliche Schutzausrüstungen tragen. Das Betreten der Arbeitsbereiche ist nur mit Schutzhelm und Schutzschuhen gestattet.
11. Es sind nur geprüfte Gerüste, Leitern und elektrische Geräte entsprechend den örtlichen Gegebenheiten einzusetzen.
12. Der Genuss von alkoholischen Getränken sowie Drogen ist während der Arbeit verboten. Ebenso ist ein Arbeitsantritt nach Einnahme von Alkohol und Drogen verboten. Weiterhin herrscht auf der Baustelle Rauchverbot. Das Rauchen ist nur außerhalb des Baustellenbereiches bzw. an besonders gekennzeichneten Plätzen (Unterkünften) gestattet.

Zur Kenntnis genommen:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)